



Sachstand

Renten wegen Erwerbsminderung in Deutschland

Renten wegen Erwerbsminderung in Deutschland

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 014/23
Abschluss der Arbeit: 06.03.2023
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten	4
3.	Entwicklung des Rentenbestands und der Rentenhöhe	5
3.1.	Einflussfaktoren	5
3.2.	Reformen	6
3.2.1.	Rentenreform 2014	6
3.2.2.	EM-Leistungsverbesserungsgesetz 2017	6
3.2.3.	RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz 2018	7

1. Einleitung

An die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangetragen, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt werden und wie sich die Fallzahlen sowie die durchschnittliche Rentenhöhe in den letzten 15 Jahren entwickelt haben.

2. Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)¹ als Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung geleistet. Einen Anspruch haben erwerbsgeminderte Versicherte, wenn sie die allgemeine Wartezeit nach § 50 Abs. 1 SGB VI von fünf Jahren erfüllen und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Dabei wird die Zeit ab Eintritt der Erwerbsminderung als beitragsfreie Zurechnungszeit berücksichtigt (§ 59 SGB VI).

Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten kann.

Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht nach § 43 Abs. 1 SGB VI, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch weniger als sechs Stunden täglich, jedoch mehr als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Die Rente wird in Höhe der Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistet.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht nach § 240 SGB VI auch für vor dem 2. Januar 1961 geborene berufsunfähige Versicherte. Berufsunfähig sind Personen, die wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können. Vor der Entscheidung über den Rentenanspruch wird geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit (sogenannte Verweisungstätigkeit) mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Die Verweisungstätigkeit muss im Hinblick auf die Ausbildung, den bisherigen beruflichen Werdegang und die bisher erlangte soziale Stellung zumutbar sein.

Ausführliche Informationen finden sich hierzu auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter: [Homepage | Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#) (zuletzt abgerufen am 1. März 2023).

1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/, zuletzt abgerufen am 1. März 2023.

3. Entwicklung des Rentenbestands und der Rentenhöhe

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bestandsrenten an Erwerbsminderungsrenten insgesamt sowie die durchschnittlichen Zahlbeträge jeweils zum 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres in den letzten 15 Jahren:²

Jahr	Zahl der Rentenempfänger	Durchschnittlicher Zahlbetrag in €/Monat
2006	1.602.431	703
2007	1.583.801	696
2008	1.563.807	697
2009	1.567.841	704
2010	1.589.329	695
2011	1.634.126	692
2012	1.677.538	699
2013	1.719.346	699
2014	1.755.101	719
2015	1.787.854	731
2016	1.813.534	759
2017	1.824.913	772
2018	1.824.819	795
2019	1.815.258	835
2020	1.820.287	869
2021	1.809.973	877

3.1. Einflussfaktoren

Wird die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen, fließen in die Rentenberechnung Zurechnungszeiten ein. Die Rentenberechnung erfolgt so, als hätte der Versicherte in dieser Zeit bis zum 60. Lebensjahr weitere Beiträge bezahlt. Die Bewertung der Zurechnungszeit richtet sich nach den Durchschnittswerten aus den Zeiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt worden sind.

² DRV-Schriften Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2022, S. 164, abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf, zuletzt abgerufen am 1. März 2023.

Bei der Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr wird die Rente durch Abschläge vermindert. Diese betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres, sind aber auf maximal 3 Jahre begrenzt. Da nahezu alle Erwerbsminderungsrenten bereits vor dem 63. Lebensjahr gewährt werden, sind auch über 95 Prozent dieser Renten mit Abschlägen belegt. Im Rahmen der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre erhöht sich auch die Altersgrenze, bis zu deren Erreichen auch bei Erwerbsminderungsrenten Abschläge erhoben werden.

3.2. Reformen

Zwar wurden zeitgleich mit der Einführung der Abschläge auch die Zurechnungszeiten verlängert, aber diese Maßnahme konnte die Wirkung der Abschläge nur teilweise kompensieren. Erst die Rentenreformen der Jahre 2014, 2017 und 2018 haben zu deutlichen Verbesserungen vor allem der Zurechnungszeiten geführt, die im Ergebnis die Folgen der Abschläge weitgehend ausgleichen und zu merklichen Erhöhungen der Zahlbeträge beigetragen haben.³

3.2.1. Rentenreform 2014

Mit der Rentenreform 2014 wurde die Zurechnungszeit um zwei Jahre von 60 auf 62 verlängert. Das bedeutet, dass Erwerbsgeminderte nunmehr so gestellt wurden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger gearbeitet hätten. Begünstigt wurden allerdings nur Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014 im Alter von unter 62 Jahren. Für die Alt-Erwerbsminderungsrentner und solche Neu-Erwerbsminderungsrentner, die schon älter als 62 Jahre waren, ergaben sich keine Leistungsverbesserungen.

Für die Höhe der Erwerbsminderungsrente ist neben der Länge der Zurechnungszeit auch bedeutsam, wie der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit maßgebend ist. Bislang wurde das fiktive Gehalt in der Zurechnungszeit auf Basis des Durchschnittsverdiensts während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung berechnet. Ab dem 1. Juli 2014 ist die Berechnung geändert worden. Es wird geprüft, ob sich die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nachteilig auf diese Berechnung auswirken, beispielsweise weil in dieser Zeit wegen körperlicher oder seelischer Einschränkungen bereits Einkommenseinbußen vorhanden waren. Mindern die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung die Ansprüche, werden diese vier Jahre bei der Berechnung des fiktiven Gehalts während der Zurechnungszeit nicht mehr berücksichtigt. Es findet also eine "Günstigerprüfung" durch die Rentenversicherung statt.

3.2.2. EM-Leistungsverbesserungsgesetz 2017

Durch das Erwerbsfähigkeitsminderung-Leistungsverbesserungsgesetz von 2017 wird die Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung vollzieht sich in sieben Stufen: Begonnen wird 2018 und 2019 mit einer Anhebung um jeweils drei Monate je Kalender-

3 Näheres hierzu in deutscher Sprache unter: <https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII47b.pdf>, zuletzt abgerufen am 1. März 2023.

jahr. In den folgenden Jahren beträgt die Anhebung jeweils sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn ab 2024 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Betroffen sind Neuzugänge der Erwerbsminderungsrenten ab 01.01.2018; Bestandsrenten bleiben davon unberührt.

3.2.3. RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz 2018

Die Zurechnungszeiten bei Renten wegen Erwerbsminderung werden ab 2019 in einem ersten Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate erhöht. Anschließend erfolgt eine schrittweise Erhöhung auf 67 Jahre im Jahr 2030. Dies gilt – wie auch schon bei den vorherigen Regelungen zur Erhöhung der Zurechnungszeiten – nur für Renten neuzugänge und nicht für den Bestand.

* * *